

Beschäftigungsgesuch - EU-2

für **Arbeitskräfte aus: Rumänien und Bulgarien**

Einzureichen bei: Migration und Schweizer Ausweise, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 28 37

Neueinreise eines Daueraufenthalters EG / EFTA-2

Neueinreise eines Kurzaufenthalters EG / EFTA-2

→ Dienstleistungserbringer bis max. 90 Tage benützen das offizielle Meldeformular (unter www.bfm.admin.ch)

Arbeitnehmer

Name: _____

(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: _____

Vorname: _____

Zivilstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Beruf: _____

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse): _____

Allfällige vorgängige Bewilligungen in der Schweiz _____

Familienangehörige in der Schweiz _____

Arbeitgeber

Name/Firma: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

Art des Betriebes: _____

Beschäftigung der Arbeitskraft als: _____

Für Dienstleistungserbringer: Arbeitgeber Ausland: _____

Einsatzort: _____

Gewünschte Dauer der Erwerbstätigkeit: von _____ bis _____

Vorgesehener Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme: _____ Arbeitsverhältnis: befristet unbefristet

SachbearbeiterIn: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers:

Entscheid Stellenantritt (bitte leer lassen)

ablehnen / gegenstandslos VEP

bewilligen

Bemerkungen

ZULASS-CODE

fürTage/Wochen/Monate/Jahre.....

abbis.....

Migration und Schweizer Ausweise Solothurn (EU-2)

Datum/Unterschrift:

Grundsätzliches

Das Gesuch ist unterzeichnet einzureichen. Eingaben per Fax oder Mail sind unzulässig.

Gesuchseinreichung

Gesuchen aus den genannten 2 Ländern sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformulare im Doppel, (Formulare unter: www.migration.so.ch)
- Schriftliche Gesuchsbegründung
- **Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion**
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- Nachweis der Rekrutierungsbemühungen (Inserate, Stellenmeldung beim RAV ihrer Region)

Einreise

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG /EFTA haben das Recht, mit einem gültigen Reisepapier in die Schweiz einzureisen. Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht mehr erforderlich, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt werden. Ein Visum muss ebenfalls nicht mehr beantragt werden.

Stellenantritt

Der **erstmalige Stellenantritt** ist für die genannten 2 Länder bewilligungspflichtig. Der **Antritt einer Stelle ohne Bewilligung** sowie die **Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung ist strafbar**.

Stellenwechsel

Der Stellenwechsel für Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung zu Erwerbszwecken sowie mit unbefristeter Aufenthaltsbewilligung zu Erwerbszwecken ist nicht bewilligungspflichtig.

Bewilligungserteilung

Die Abteilung Migration und Schweizer Ausweise prüft die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Lohn- und Arbeitsbedingungen, Inländervorrang). Sofern vom Bundesamt für Migration, BFM, nicht genügend Kontingente (Art. 10 Abs. 3a FZA und Art. 10 VEP) zur Verfügung stehen, werden Kurzaufenthaltsbewilligungen ausgestellt (bei einem allfälligen positiven Entscheid).
